

## 8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

### 8.1.1 (Teil)Maßnahmenspezifische Regelungen zur Fördergebietskulisse des EPLR

Das *Programmgebiet* ergibt sich aus Abschnitt 2. Es wird gebiets- und maßnahmenspezifisch wie folgt abgestuft.

#### *A) Ländliches Gebiet*

*Das ländliche Gebiet für Maßnahmen der VO (EU) 1305/2013 schließt aus dem Programmgebiet die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) aus. Ausgeschlossen sind grundsätzlich auch Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. In diesen können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern sie entweder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder zu mindestens zwei Drittel aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen. Weiterhin muss für diese Ortsteile eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet bestehen.*

#### *B) Ländliches Gebiet durch VO (EU) 1305/2013 beschränkt*

Der fondsübergreifende Planungsansatz in Sachsen-Anhalt erfordert eine klare Gebietsabgrenzung zwischen den drei EU-Fonds. Für Maßnahmen, die nach VO (EU) 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind, wird als Abgrenzungskriterium die Einwohnerzahl in zwei Abstufungen herangezogen:

- In Ortsteilen bis 10.000 Einwohner können die Teilmaßnahmen "Dorferneuerung/Dorfentwicklung", "Hochwasserschutz" sowie "Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III)" unterstützt werden.
- In Ortsteilen bis 20.000 Einwohner kann die Teilmaßnahme "Ausbau der Breitbandversorgung" unterstützt werden.

Die Anwendung der kartographisch dargestellten Fördergebietskulisse des EPLR Sachsen-Anhalt ist ab sofort über eine Verlinkung (<http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Geodatenvernetzung/eler/main.htm>) im Europaportal des Landes Sachsen-Anhalt möglich. Die Karte vereinfacht für Begünstigte und Bewilligungsbehörden die Orientierungshilfe und Entscheidungsfindung.

Eine Anpassung der kartographischen Darstellung kann bei Bedarf einmal pro Jahr vorgenommen werden (z.B. bei Veränderung der Einwohnerzahl mit Auswirkung auf die ELER-Gebietskulisse). Die Aktualisierung kann durch die Städte/Gemeinden und private Antragsteller bei der Verwaltungsbehörde ELER beantragt werden. Der Antrag muss den Nachweis der aktuellen Einwohnerzahlen und eine georeferenzierte Darstellung der Abgrenzung des Gebietes der Stadt/Gemeinde gemäß Liegenschaftskataster Sachsen-Anhalt enthalten.

Alle vom Programmgebiet abweichenden Regelungen fasst Tabelle 8.1-1 zusammen.

Die in Tabelle 8.1-1 aufgeführten Abgrenzungen der Gebietskulisse wurden im Koordinierungsprozess auf Landesebene und zur Abgrenzung in den Landesprogrammen (EPLR, OPs EFRE/ ESF) in der Förderperiode 2014-2020 herangezogen.

Informationen zu weiteren Präzisierungen der maßnahmenbezogenen Gebietskulisse (z.B. Begrenzung auf LRT, Ausschluss von Staatsforsten) finden sich auch im Kap. 8.2.

### **8.1.2 Einhaltung bestimmter Vorschriften (Cross Compliance und Greening), welche die Umsetzung einzelner Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum beeinflussen**

#### **Anwendung bestimmter Vorschriften der VO 73/2009 für das Übergangsjahr 2014**

Für das Übergangsjahr 2014 gelten Bezugnahmen auf die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen in den Art. 28, 29, 30, 31 und 34 der VO (EU) 1305/2013 nach der VO (EU) 1306/2013 (HZ-VO) Titel VI Kapitel I als Bezugnahmen auf Cross Compliance (CC) nach VO 73/2009 (Art. 5 und 6 sowie Anhänge II und III).

Danach sind in Sachsen-Anhalt im Übergangsjahr 2014 folgende Maßnahmen von der Anwendung bestimmter Vorschriften nach der VO 73/2009 betroffen:

- Zahlungen für aus anturbedingte oder andere Spezifische Gründe benachteiligten Gebieten
- Zahlungen im Rahmen Natura 2000 - Bereich Landwirtschaft
- Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
- Zahlungen für den Ökologischen Landbau.

Um die Kohärenz bei der Durchführung der CC-Vorschriften zu gewährleisten, bestehen in Sachsen-Anhalt für das Übergangsjahr 2014 die alten Regelungen unverändert fort.

#### **Allgemeine Darstellung**

Gemäß der VO (EG) 1782/2003 (ersetzt durch VO (EG) 73/2009 vom 19.01.2009, ABl. EU L 30/16 vom 31.01.2009) wird die Gewährung von Direktzahlungen ab dem Jahr 2005 auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft. Damit wird die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen Teil der Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisationen, indem Verstöße gegen diese Vorschriften zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland und
- 19 einschlägige, schon bestehende EU-Regelungen.

Die Cross Compliance-Anforderungen, welche die Umsetzung einzelner Maßnahmen des EPLR des Landes Sachsen-Anhalt betreffen, entsprechen den Anforderungen der VO (EG) 73/2009.

Die wesentlichen Bestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen finden sich in der